

# VfL Bad Zwischenahn

Verein für Leibesübungen von 1892 e.V.

## SATZUNG



## § 1

### Name, Sitz und Zweck

1. Der im November 1935 durch Fusion des „Zwischenahner Turnverein von 1892“ und des „Sportverein Zwischenahn von 1927“ in Bad Zwischenahn gegründete Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen e.V.“ Das Gründungsjahr 1892 wurde übernommen. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Zwischenahn. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg (Registergericht) eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der VfL ist zu politischer, ethnischer und konfessioneller Neutralität verpflichtet.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports durch:

- Wahrung der sportlichen Ideale
- Förderung der sportlichen Jugendarbeit
- Förderung und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

## § 2

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wirkt jedoch bereits vorläufig bei Abgabe des Antrags beim Vorstand oder dem Übungsleiter. Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt schriftlich. Gründe werden nicht genannt.

## § 3

### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Kündigung an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum 30.06. und 31.12. des Geschäftsjahres.
2. durch Tod;
3. durch Ausschluss aus dem Verein
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
  - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mindestens einem Jahresbeitrag trotz Mahnung;
4. Ausschluss durch den Ehrenrat
  - a) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
  - b) wegen unehrenhafter Handlungen;

Der Ausschluss durch den Ehrenrat ist unanfechtbar. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Er muss die Gründe für den Ausschluss erhalten.

Der Ausschluss des Mitgliedes hat den Verlust der Mitgliedschaft auf die Dauer von mindestens zwei Jahren zur Folge. Nach Ablauf von zwei Jahren kann von dem ausgeschlossenen Mitglied die Neuaufnahme beantragt werden.

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die bestehenden Verpflichtungen des Mitgliedes unberührt, ins besonders die Rückgabe von Vereinsvermögen und die Zahlung der fälligen Beiträge.

#### **§ 4**

##### **Rechte der Mitglieder**

1. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:
  - a) An Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben, soweit sie den § 9 der Satzung erfüllen;
  - b) Die Beratung durch den Verein in Anspruch zu nehmen
  - c) Die vom Verein geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu benutzen;
  - d) In allen Abteilungen Sport zu treiben.

#### **§ 5**

##### **Pflichten der Mitglieder**

1. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:
  - a) Die Satzung und Ordnungen des Vereins sowie auf den Mitgliederversammlungen gefasste Beschlüsse zu befolgen;
  - b) Die Interessen des Vereins zu wahren;
  - c) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten;
  - d) Jeden Anschriftenwechsel dem Verein umgehend schriftlich mitzuteilen;
  - e) In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten die Organe des Vereins anzurufen, sich deren Entscheidung zu unterwerfen und zur Anrufung der ordentlichen Gerichte die Genehmigung des Vereinsvorstandes einzuholen.

#### **§ 6**

##### **Haftung**

1. Bei Schäden, die ein Vereinsmitglied bei Ausübung seiner sportlichen Tätigkeit im Verein erleidet, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.

2. Ein Mitglied des Vereins haftet persönlich, wenn es eine zum Schadenersatz verpflichtende Handlung schuldhaft begangen hat.

## **§ 7 Maßregelungen**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können vom Ehrenrat nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) Angemessene Geldauflage
  - c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Die Maßregelung durch den Ehrenrat ist unanfechtbar. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Er muss die Gründe für die Maßregelung enthalten.

## **§ 8 Beiträge**

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag (Kalenderjahr) sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen einzelnen Mitgliedern den Beitrag auf schriftlichen Antrag hin zu ermäßigen oder zu erlassen.
3. Der Einzug der Beiträge erfolgt durch Abbuchungsverfahren. Wird vom Mitglied eine Abbuchungsermächtigung (SEPA) nicht erteilt, kann zusätzlich zum Vereinsbeitrag ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben werden.
4. Der Halb-Jahresbeitrag wird zum 1. März und 1. September eines jeden Jahres fällig.
5. Rückständige Beiträge, die trotz schriftlicher Mahnung nicht gezahlt werden, können auf Kosten des Säumigen zwangsweise eingezogen werden.
6. Bei Verlust der Mitgliedschaft durch den Austritt oder Ausschluss endet die Beitragspflicht erst zum Ende des Halbjahres bzw. des Kalenderjahres. Der Vorstand kann im Einzelfall abweichende Entscheidungen treffen.

## **§ 9**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters in den einzelnen Abteilungen steht das Stimmrecht allen Mitgliedern der Abteilung vom vollendeten 14. Lebensjahr zu.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 10**

### **Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung;
  - b) der erweiterte Vorstand;
  - c) der Vorstand
  - d) der Ehrenrat.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll in den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
  - a) Der Vorstand beschließt
  - b) Ein Zehntel, mindestens aber einhundert der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt haben.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht durch Veröffentlichung in der regionalen Tageszeitung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung.

5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss ins besondere folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter;
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahlen;
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Anträge können nur von Mitgliedern und den Vereinsorganen gestellt werden.

9. Über Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind, darf in der Mitgliederversammlung nur verhandelt werden, wenn mindestens zwei Drittel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn die Ankündigung in der veröffentlichten Tagesordnung enthalten war.

10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Zehntel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

## § 12

### Erweiterter Vorstand

1. Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) Die Mitglieder des Vorstandes;
- b) Die Abteilungsleiter;

Seine Sitzungen werden durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet.

Er tritt zusammen, wenn es:

- a) Der Vorstand beschließt;

- b) Mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragen.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 11 Abs. 6 bis 10 entsprechend.

## **§ 13**

### **Vorstand**

**1. Der Vorstand besteht aus:**

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) dem Kassenwart;
- d) den vier Beisitzern.

**2. Der Vorstand erstellt einen Geschäftsverteilungsplan, der die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt.**

**3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.**

Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

**4. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll eine Frau sein.**

**5. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung übertragen sind. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.**

**6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören u.a.:**

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen;
- b) Die Bewilligung von Ausgaben;
- c) Die Aufnahme von Mitgliedern.

**7. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.**

8. Der Kassenwart ist als besonderer Vertreter nach § 30 BGB zeichnungsberechtigt.
9. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, unabhängig von der Vorstandsmitgliedschaft, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Sein Aufgabenbereich wird durch den Geschäftsverteilungsplan geregelt.

## **§ 14**

### **Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

## **§ 15**

### **Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung hat einen Abteilungsleiter und bei entsprechendem Beschluss der Abteilungsversammlung zusätzlich einen Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden. Sie bilden den Abteilungsvorstand.
3. Der Abteilungsleiter bzw. der Abteilungsvorstand sollen von der Abteilungsversammlung gewählt werden. Die Abteilungsversammlungen werden mindestens einmal jährlich vom Abteilungsleiter in geeigneter Weise unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 11 Abs. 6 bis 10 entsprechend.

Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Abteilungsbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit von dem Kassenwart des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
5. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter/in Verpflichtungen bis zu einem von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes vorgegebenen Budget eingehen. Überschreitungen sind dem Vorstand unverzüglich zur Abstimmung vorzulegen.
6. Den Abteilungen bleibt es überlassen, bei Veranstaltungen, die von Zuschauern besucht werden, Eintrittsgeld zu erheben und im Einvernehmen mit dem Vorstand zu verwenden.

## **§ 16**

### **Ehrenrat**

**1.** Der Ehrenrat ist für Disziplinarmaßnahmen und Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins zuständig.

Legt der Vorstand im Sinne des § 13 geschlossen sein Amt nieder, übernimmt der Ehrenrat kommissarisch die Vorstandsgeschäfte und beruft innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes ein.

**2.** Der Ehrenrat besteht aus 5 Personen aus 5 verschiedenen Abteilungen, die von der Mitgliederversammlung für 5 Jahre gewählt werden.

**3.** Die Mitglieder des Ehrenrates müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 5 Jahre Vereinsmitglied sein. Sie dürfen dem Vorstand im Sinne von § 13 nicht angehören.

**4.** Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.

## **§ 17**

### **Protokollierung der Beschlüsse**

**1.** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Ausschüsse, des Ehrenrates sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**2.** Eine Abschrift der Protokolle der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes erhalten die Vorstandsmitglieder und die Abteilungsleiter. Eine Abschrift der Protokolle der Ausschüsse, des Ehrenrates und der Abteilungsversammlungen erhält der Vorstand.

## **§ 18**

### **Wahlen**

**1.** Der Vorstand, die Abteilungsvorstände, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

**2.** Die unmittelbare Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur für einen Kassenprüfer möglich. Dessen weitere unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

## § 19

### Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Kassenprüfer erstellen der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

## § 20

### Ehrungen

1. Mit der Ehrennadel in Silber können ausgezeichnet werden:
  - a) Passive Mitglieder, die dem Verein in ununterbrochener Folge 25 Jahre angehören
  - b) Aktive Mitglieder, die dem Verein in ununterbrochener Folge 25 Jahre angehören. Auf Antrag der Abteilungsleiter kann diese Auszeichnung durch Vorstandsbeschluss schon früher vergeben werden, wenn das Mitglied durch besondere Leistungen hervorgetreten ist.
  - c) Mitglieder, die als Vorstandsmitglied, Abteilungsleiter oder Übungsleiter in ununterbrochener Folge 12 Jahre, oder mit Unterbrechung 15 Jahre tätig sind.
2. Mit der Ehrennadel in Gold können ausgezeichnet werden:
  - a) Passive Mitglieder, die dem Verein in ununterbrochener Folge 35 Jahre angehören.
  - b) Aktive Mitglieder, die dem Verein in ununterbrochener Folge 35 Jahre angehören. Auf Antrag der Abteilungsleiter kann diese Auszeichnung durch Vorstandsbeschluss schon früher vergeben werden, wenn das Mitglied durch besondere Leistungen hervorgetreten und im Besitz der Ehrennadel in Silber ist.
  - c) Mitglieder, die als Vorstandsmitglied, Abteilungsleiter oder Übungsleiter in ununterbrochener Folge 20 Jahre oder mit Unterbrechung 25 Jahre tätig sind.
3. Mit der Ehrenmitgliedschaft können ausgezeichnet werden:
  - a) Mitglieder, die dem Verein ohne Unterbrechung 50 Jahre angehören.
  - b) Aktive Mitglieder auf Antrag der Übungsleiter durch Vorstandsbeschluss, wenn sie durch besondere Leistungen hervorgetreten und im Besitz der Ehrennadel in Gold sind.
  - c) Mitglieder, die als Vorstandsmitglied, Abteilungsleiter oder Übungsleiter in ununterbrochener Folge 30 Jahre oder mit Unterbrechung 35 Jahre tätig sind.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 21

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a) Der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat;
  - b) Von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bad Zwischenahn, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung des Sports zu verwenden hat.
5. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

1. Vorsitzender: \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_